



### Auflage Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung,

Betreffend Betriebe, in denen Maler, Anstreicher, Zünser, Weißbinder oder Lackierarbeiten ausgeführt werden. Vom 27. August 1905.

Auf Grund des § 130b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe, in denen Maler, Anstreicher, Zünser, Weißbinder oder Lackierarbeiten ausgeführt werden, folgende Vorschriften erlassen:

#### I. Vorschriften für die Betriebe des Malers, Anstreichers, Zünser, Weißbinder oder Lackiergewerbes.

§ 1. Bei den Arbeiten, den Wengen, dem Anstreichen und der sonstigen Beschäftigung von Weibern, anderen Weibern oder ihren Gemahlen mit anderen Stoffen in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit dem kleinsten Partikelchen in die ammebare Beschäftigung kommen und müssen vor dem sich einwirkenden Staube geschützt sein.

§ 2. Das Arbeiten von Weibern mit Öl oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die zu einer getriebenen Luft, das auch bei dem Einfließen des Weibens kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

Daselbst gilt von anderen Betrieben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angreifen werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt werden und von denen keiner auf einem Tage anzureichende Menge des Reinigens I. Klugwasser aus anderen Behältern 100 Gramm nicht überfließt.

§ 3. Das Anstreichen und Abmalen trockener Oberflächen mit Öl oder Spachtel, welche nicht nachgiebig trocknen, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden.

Der Schweißstaub und die beim Schleifen und Abmalen entstehenden Mische sind, bevor sie trocken geworden sind, zu entfernen.

§ 4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Weibstoffen oder ihren Gemahlen in Verbindung kommen, mit Malfarben oder anderen vollständig bedeckten Arbeitskleidung und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5. Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreichers-, Zünser-, Weißbinder- oder Lackierarbeiten beschäftigt werden, ist ein Freibad zu stellen, in dem sie sich nach dem Ende ihrer Arbeit waschen können.

§ 6. Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Weibstoffen oder deren Gemahlen in Verbindung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Antritt des Arbeitstages das nachfolgende abgedruckte Merkblatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszugeben.

#### II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler, Anstreicher, Zünser, Weißbinder oder Lackierarbeiten im Zusammenhang mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

§ 7. Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetrieb beschäftigt sind, oder vorwiegend bei Maler-, Anstreichers-, Zünser-, Weißbinder- oder Lackierarbeiten beschäftigt werden, hat der Bundesrat die folgenden Vorschriften erlassen:

§ 8. Die Arbeiter müssen ein besondertes Hemd aus Baumwolle und Hosen aus Baumwolle tragen, die nicht zu eng sitzen, deren Saum nicht über die Hüften hinausragt und deren Ärmel nicht über die Ellbogen hinausragen.

§ 9. Der Arbeitgeber hat die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Weibstoffen und deren Gemahlen in Verbindung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Weibstoffe nicht anprobieren;
  2. Die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Hände sorgfältig waschen haben;
  3. Die Arbeiter dürfen Weibstoffe bei demjenigen Arbeiter, für welche es von dem Arbeitgeber vorgefertigt ist, zu benutzen;
  4. Das Rauchen von Zigaretten und Zigarren während der Arbeit ist verboten.
- Während sie in den zu erlassenden Vorschriften vorgesehenen, daß Arbeiter, welche vorwiegend der Beschäftigung mit Weibstoffen beschäftigt sind, ihre Kleidung aus Baumwolle zu tragen haben, so ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in der Arbeitsordnung auszuführen.

§ 10. Der Arbeitgeber hat die Lebenshaltung des Beschäftigtenstandes bei Arbeitern einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbureau (§ 130b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen eines verdächtigen Krankheitszustandes zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die krank sind oder nach ärztlichem Urteil einer Einschränkung bedürftig sind, zu Beschäftigungen, die weiden sie mit Weibstoffen oder deren Gemahlen in Verbindung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 11. Der Arbeitgeber hat verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Zustand, sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen, oder durch einen Betriebsbeamten anderen Beschäftigten (Krankenschwäger), der das Buch eintragen und unterschreiben, soweit sie nicht von Arzte besorgt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen jedes, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Lebenshaltung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Name und Adresse, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der in Abt. I bezeichneten Arbeiter, sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse bei den im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbureau (§ 130b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

#### Anlage.

#### Merkblatt.

Wie schützen sich Maler, Anstreicher, Zünser, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen vor Staub?

Alle Weibstoffe (Weibstoffe, Bleifarben, Firnisse, Öle, Firnisse, Weibstoffe, Fettfarben, Leinwand, Gips, Leinwand, Zement, Mörtel, Putz, etc.) sind sehr feinstäubig.

Die Weibstoffstaube kommt gewöhnlich dadurch zustande, daß Weibstoffe, wenn auch in geringer Menge, durch Vermittlung der beschriebenen Hände, Darrbäume und Kleider beim Kleben, Tragen über den Rücken, Schuppen und Raufen von Staub in die Luft aufgenommen oder während der Arbeit als Staub eingeatmet werden.

Die Folgen dieser Weibstoffstaube machen sich nicht sogleich bemerkbar; sie treten vielmehr erst nach Wochen, Monaten oder selbst Jahren auf, nachdem die in den Körper gelangten Weibstoffe sich zu weit angereichert haben, daß sie Vergiftungserscheinungen hervorzurufen imstande sind.

#### Wohin äußert sich die Weibstoffstaube?

Die ersten Zeichen der Weibstoffstaube zeigen in einem blaugrauen Saume am Kehlkopf, welche Eritem genannt, sind in einer durch das Gesicht und die Lippen sich ausbreitenden Blaufärbung zu erkennen. Die weiteren Krankheitserscheinungen sind sehr mannigfaltig. Am häufigsten tritt die Weibstoffstaube, eine feine, feinstaubige, feinstaubige, von der Weibstoffstaube absonderbare Substanz (Krankheitskeime), die das Blut einengen und hart; dabei besteht häufig Erbrechen und Stuhlverstopfung, leiten Durchfall. In anderen Krankheitsfällen zeigen sich Schwinden; sie betreffen gewöhnlich diejenigen Stellen, durch welche das Blut in den Finger fließt, und treten meistens an beiden Armen auf; ausnahmsweise werden auch andere Stellen an den Armen oder Stellen an den Beinen oder am Becken betroffen. Wichtiger äußert sich die Weibstoffstaube in blauen Gefäßverengungen; von ihnen werden meist die Nierengefäße, kleinere Gefäße an den oberen Gliedmaßen betroffen. In besonders schweren Fällen treten Erscheinungen einer Verengung des Gehirns auf (Gehirn-Paralyse), allgemeine Schwäche, eine Geschwulst über große Arterien, etc. Entschieden tritt die Weibstoffstaube mit dem als Schweißpunkte bezeichneten (schweren) Schweiß und mit der Gicht in einem unheilbaren Zusammenhang. — Die Weibstoffstaube ist sehr feine und leicht einzuatmen. Lebend zur Welt gebrachte Kinder können infolge von Weibstoffstaube einer erhöhten Sterblichkeit in den ersten Jahren unterliegen. Von Weibstoffstaube können die Welt größten Kinder werden mittels der Niere befreit.

Abgrenzen von den schweren, auf Weibstoffstaube entgegengesetzten Fällen welche nicht selten tödlich enden, zeigen die Weibstoffstaube unter anderem, wenn die Kranken sich der weiteren schmerzhaften Einwirkung des Weibstoffstaubes entgegenstellen. Die Stellung tritt nach mehreren Wochen oder in schweren Fällen auch erst nach Monaten ein.

#### Bekanntmachung, betreffend die Weibstoffstaube.

Die weit verbreitete Annahme, daß der regelmäßige Gebrauch gewisser Arzneien (Opium, Morphin, etc.) oder die Anwendung anderer Stoffe zur Beseitigung der Weibstoffstaube ein wirksames Mittel sei, ist durch Erfahrungen und sorgfältige Erörterung und infolgedessen von dem Reichsanrat ein gewisser Wert beigemessen.

Die wirksamsten Stoffe vor Weibstoffstaube sind: Salzwasser und Weibstoffe. Weibstoffe, welche ohne Gefahr vor dem Trinken zu trinken, gelbliche Getränke in reichlichen Mengen zu sich zu nehmen pflegen, sind bei Weibstoffstaube in höherem Maße geeignet als Salzwasser. Damentee ist, namentlich während der Arbeitszeit, nicht geeignet. In Bezug auf die Saubereit müssen die mit Weibstoffen in Verbindung kommenden Personen sich besonders peinlich sein und dabei vornehmlich folgendes beachten:

1. Hände und Arbeitstische sind bei der Arbeit vollständig vor Verunreinigungen mit Weibstoffen zu halten. Es empfiehlt sich, die Hände stets möglichst früh zu spülen zu halten.
2. Die Verunreinigungen der Hände mit Weibstoffen sind täglich zu entfernen, indem sie durch Waschen, Schäumen und Kämmen von Zahnbürsten während der Arbeit zu entfernen.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Hände mit Erde, Sand, Wasser, etc. waschen, wenn sie zuvor die Hände sorgfältig gewaschen und die Hände mit Wasser abgewaschen haben. Ein gleiches Verhalten befolgt das Weibstoffstaube bei der Arbeit, wenn sie während der Arbeit beschmutzt worden sind. Nicht das Trinken während der Arbeit anzuzeigen, nicht vermeiden, so sollen die Hände bei Weibstoffstaube mit dem Wasser gewaschen werden.
4. Die Arbeitstische sind bei denjenigen Arbeitern, für welche es von dem Arbeitgeber vorgefertigt ist, zu benutzen.

Um die Einatmung, diehaltingen Staubes zu vermeiden, sind die in den Bestimmungen hiergegen enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen; insbesondere ist das Arbeiten vor Weibstoffen und Kleiden mit Weibstoffen zu vermeiden, sondern in handhabenden Behältern vorzunehmen; jeener jeher Weibstoffstaube nicht trocken abgemittelt abgeblasen werden.

Entsank ein Arbeiter, welcher mit Weibstoffen in Verbindung kommt, trotz aller Vorsichtsregeln unter Erkrankung, so macher dem Verdacht einer Weibstoffstaube (siehe oben) entgegen zu sein, in letzter Familie Unterzucht die Güte eines Arztes folgen in Anspruch nehmen und diesem gleichzeitig mitteilen, daß er mit Weibstoffen in Verbindung steht.

Berlin, den 27. Juni 1905. Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Graf von Bodoßheim.

#### Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Kinderarbeit.

In der hiesigen Stadt werden nach immer in zahlreichen Fällen Kinder mit dem Austragen von Zeitungen beschäftigt und zwar oft in einer mit dem Gesetz unvereinbaren Ausdehnung. Es werden daher im folgenden die hierauf Bezug habenden Vorschriften des Gesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 wieder gegeben.

Kinder im Alter von unter 12 Jahren dürfen beim Austragen von Zeitungen für andere überhaupt nicht beschäftigt werden. Kinder im Alter von über 12 Jahren und zwar sowohl eigene Kinder, wie fremde dürfen Zeitungen für andere nur in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends und nicht vor dem Morgenunterricht austragen. Das Austragen darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Im Mittag ist den Kindern eine mindestens zweiwöchentliche Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf das Austragen eine Stunde nach beendeten Unterricht beginnen.

Die Unterzeichner bringt diese Bestimmungen zur genaueren Bekanntheit in Erinnerung mit dem Hinweis, daß sie weiteren Zuwiderhandlungen mit dem Strafverfahren entgegen treten möchte.

Halle a. S., den 20. Dezember 1905. Die Polizei-Verwaltung.

#### Bekanntmachung.

Es wird hierdurch folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht: a) Der nordöstlich der Viktorialstraße gelegene Teil der Kronprinzenstraße, zwischen dem Viktorialplatz und der Viktorialstraße, erhält den Namen

„Gartenstraße“.

b) Der südlich der Viktorialstraße und dem Deffauerplatz gelegene Teil der Goethestraße führt von jetzt ab den Namen

„Waldstraße“.

Halle a. S., den 19. Dezember 1905. Die Polizei-Verwaltung.

#### Bekanntmachung.

Die beteiligten Gewerbetreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß für das Jahr 1906 bereits Gewerbe-Regulationsfakten für Kaufleute und Handlungsbetriebe mit dem 31. Dezember d. J. ihre Gültigkeit verlieren. Anträge auf Erneuerung von Regulationsfakten für das Jahr 1906 sind daher möglichst bald einmündig bei der Registrations- oder mündlich im Zimmer Nr. 85 des Polizei-Verwaltungs-Büros zu stellen.

Halle a. S., den 2. Dezember 1905. Die Polizei-Verwaltung.

#### Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Kapital- und Zinsenberechnung wird unsere Sparkasse vom 23. mittags von 1 Uhr ab bis zum 29. Dezember d. J. für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen.

Die nach der Zubug-Bezugsfristige zu bezogene Teil der Kronprinzenstraße führt den Namen: „Gartenstraße“.

Halle a. S., den 2. Dezember 1905. Die Polizei-Verwaltung.

#### Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Kapital- und Zinsenberechnung wird unsere Sparkasse vom 23. mittags von 1 Uhr ab bis zum 29. Dezember d. J. für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen.

Die nach der Zubug-Bezugsfristige zu bezogene Teil der Kronprinzenstraße führt den Namen: „Gartenstraße“.

Halle a. S., den 2. Dezember 1905. Die Polizei-Verwaltung.

#### Bekanntmachung.

Zur Annahme von Todesanzeigen sind die Bureau der Stabsbeamten Montag den 25. Dezember und Dienstag den 26. Dezember 1905 vormittags von 10-11 Uhr geöffnet.

Halle a. S., den 20. Dezember 1905. Die Stabsbeamten. Rubloff, Schindler.

#### Bekanntmachung.

Sein unterzeichneten Erpuppelt (Halle a. S., Marktplatz) werden nach freier Preisbildung im Herbst 1905 angekauft. Größe nicht unter 1,64 m. Preisbildung, namentlich Schürer und Schürer — auch unter 1,64 m., werden bevorzugt. Mündliche Verhandlung an jedem Montag und Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr vormittags im Regiments-Geschäftslokal, Marktplatz 128. Mündlich in unterzeichneten Preiswille von auswärts können sich unter Beizung des Weibstoffstaube freiwillig melden.

Hilfster Regiment General-Adjutant Graf Flumant (Wagden) Nr. 36.

#### Puppen-Betten

Oberbett, Unterbett, 2 Kissen u. 1 Hebrung, 2 Mk.

empfehlen

Edouard Graf, Halle a. S., Marktplatz 11.

Größtes Betten-Spezial-Geschäft am Platz.

Puppen-Betten.

#### Bitte!

Wie in früheren Jahren bitten wir unter Würdigung auch jetzt abgelegte Mitgliedschaften beim Reichsanrat zur Verteilung an Bedürftige usw. zu überlassen. Auf diese Mitteilung an den Reichsanrat nachweis des Vereins für Volkswohl (Halle), Personen in der Folgezeit Nr. 2, (Halle) werden die Sätze von einem legitimierten Voten zu jeder geeigneten Zeit abgeholt.

Der Verein für Volkswohl II Abteilung, in der Verein gegen Armut u. Not, haben ihre Sammelstelle vereinigt.

J. A. Dr. A. Bangert, Vorsitzender. Prof. Dr. Loos, Vorsitzender.



**H. Schnee Nachf.**  
A. Ebermann,  
Halle a. S., Gr. Steinstr. 84,  
empfehlen  
**Reform-Beinkleider**  
in  
Erist, Cheviot,  
Loden, Bauana,  
Käfer, Zanella,  
Satin, Leinen,  
Baif, Seide  
u. f. w.

Jeder sein eigener Drucker.

Zur Selbstanfertigung kleiner Drucksaften als Einladungen, o. Preislisten, o. Preiszettel, o. Musterblätter gratis.

#### Kautschuk-Typen

In den verschiedenen Größen.

Kinderscheren v. 75 Pf. an, Preiszettel-Druckereien von 25 Mk. an.

Alfred Pfautsch, Stempel-Fabrik.

Neuer Nicolaistrasse 6.

#### Pianos

von 350 Mk. an, neuverkauft, Einmalig, in acht Musenan, schwarz, Ikonit etc.

Größe Tonhöhe. 20jähr. Garantie. Kleine Reparaturen nach Wunsch. Bar-Zahlung.

Fracht. Prosendung inseh. g. Deutschl. III. Preis, Refer., Attesto kostenlos an frei.

#### Trautwein, Pianofabrik, BERLIN W. 66.

#### Das beste Weihnachts-Geschenk

für den Gatten ist eine gute Zigarre.

Ich halte eine große Auswahl an abgelegter beste Zigarre an Lager und zwar in Größen mit 25 Stück zu 1.10, 1.25, 1.50, mit 50 Stück zu 2.25, 2.50, 3.00, 3.50, 4.00, 4.50, 5.00, 6.00, 7.00, mit 200 Stück zu 20.11, — und 12. —.

Alfred Apelt, Leipzigstrasse 8.

#### Record-Hackmaschine, Climax-Hackmaschine

hackt, wägt, schneidet, reibt, mahlt

fein, mittelfein, grob; feils, Gemälde, Zuder, Semmel, etc.

Passendes Weihnachts-geschenk für jeden Hausfrau.

Preis: Mk. 4.75, 5.50, 6.00, 9.50

Wilh. Heckerl, Gr. Steinstr. 57.

— Maiss officien

L. Böhner, Halle-Trödel.